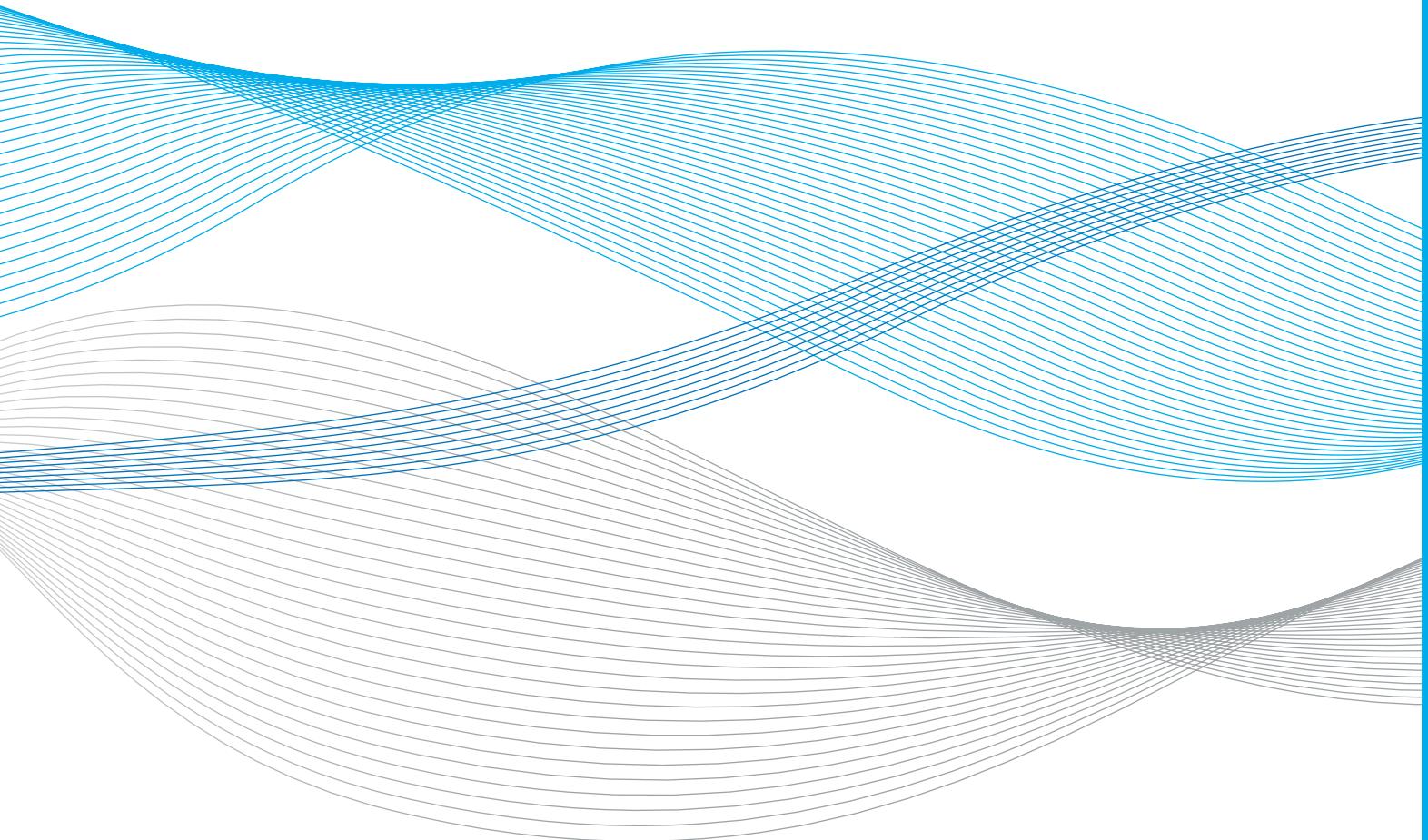




Dokumentationsbögen

Deponie und BSAB



Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Warendorf	
Kommune	Ennigerloh	
Ortsteil		
Gebietsbezeichnung	WAF-ENNI-BSAB WAF-ENNI-Deponie	
Größe [ha]	BSAB-Erweiterung: 14 ha (=SUP-Fläche) Deponie-Erweiterung: 113 ha (davon SUP-Fläche: 51 ha)	
Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen Zweckbestimmung Deponie	
Bisherige Regionalplanfestlegung	BSAB-Erweiterung: AFAB/ BSLE Deponie-Erweiterung: AFAB/ teilw.BSLE/ teilw. BSAB	
Bemerkung/ Beschreibung	<p>Es handelt es sich um Erweiterungen bereits vorhandener Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorhandene BSAB wird im nord-westlichen Bereich um eine Fläche von 14 ha erweitert. - Die vorhandene Deponie wird im nördlichen Bereich um eine Fläche von 51 ha und im westlichen Bereich (innerhalb des BSAB) um eine Fläche von 62 ha erweitert. <p>Die Festlegungen sind teilweise überlagernd. In diesen Teilgebieten ist die Deponienutzung eine Folgenutzung des Kalksteinabbaus. Es gilt der Vorrang der Rohstoffsicherung vor der Deponierung.</p>	<p>1:15.000</p> <p>BSAB-Erweiterung (SUP-Fläche) Deponie-Erweiterung (SUP-Fläche) Deponie-Erweiterung (Gesamt) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Aufschüttungen und Ablagerungen</p>

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*	BSAB - Erweiterung (WAF-ENNI-BSAB)	<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Die Planungsregion ist großflächig durch klimarelevante bzw. schutzwürdige Böden charakterisiert. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden durch eine Flächenanpassung / -verlagerung ist i.d.R. alternativlos, da auch hierdurch i.d.R. wieder schutzwürdige Böden betroffen sind (vgl. Kap. 4.4 und 4.6 des Umweltberichts).</p> <p>UZVR von mehr als 10 qkm kommen großflächig in der Planungsregion vor (vgl. Kap. 4.7 des Umweltberichts). Die UZVR mit mehr als 10 qkm reichen dabei überwiegend bis nah an bestehende Siedlungsflächen heran, so dass eine Überlagerung mit den Plangebieten i.d.R. nicht zu vermeiden ist. Da die Plangebiete bereits bestehende Siedlungsflächen vergrößern, liegen sie an den Rändern der UZVR und zerschneiden diese nicht.</p>
	Deponie-Erweiterung (WAF-ENNI-Deponie)	<p>Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden findet äußerst kleinflächig im Plangebiet im Bereich des kleinen Wäldchens statt. Aufgrund der sehr geringen Inanspruchnahme wird die Inanspruchnahme nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Darüber hinaus ragt ein schutzwürdiger Boden minimal ins westliche Plangebiet. Hier können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Überlagerung mit der Aufschüttung maßstabsgedingt ist und auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen davon auszugehen ist, dass der relevante Bereich nicht beansprucht wird.</p> <p>Hinsichtlich des Kriteriums „landschaftsgebundene Erholung“ sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung für diesen Bereich führt dies aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>UZVR von mehr als 10 qkm kommen großflächig in der Planungsregion vor (vgl. Kap. 4.7 des Umweltberichts). Die UZVR mit mehr als 10 qkm reichen dabei überwiegend bis nah an bestehende Siedlungsflächen heran, so dass eine Überlagerung mit den Plangebieten i.d.R. nicht zu vermeiden ist. Da die Plangebiete bereits bestehende Siedlungsflächen vergrößern, liegen sie an den Rändern der UZVR und zerschneiden diese nicht.</p>

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung

Am Standort der Zentraldeponie Ennigerloh plant die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Warendorf mbH (AWG) eine Erweiterung der bestehenden Deponie DK II nach Nordwesten in Verbindung mit einer Änderung der Oberflächenkubatur. Die Restlaufzeit der Bestandsdeponie wird mit ca. 12 Jahren angegeben, während langfristig von einem konstanten Abfallaufkommen ausgegangen wird. Das zusätzliche Ablagerungsvolumen verlängert die Deponielaufzeit um ca. 15 Jahre und gewährleistet die langfristige Entsorgungssicherheit für DK-II-Abfälle. Darüber hinaus plant die AWG im räumlichen Zusammenhang die Neuerrichtung einer Deponie für DK-I-Abfälle. Hierfür sind der bereits ausgebautete und teilweise rekultivierte nördliche Abbaubereich des Steinbruchs "Ennigerloh-Nord" (östlich der Bergstraße) und der aktuelle Abbaubereich des Steinbruchs "Westlich der Bergstraße" geeignet. Die Entsorgungskapazität DK I soll spätestens im Jahr 2031 für die Entsorgung von Abfällen aus den Kreisen Warendorf und Gütersloh zur Verfügung stehen.

Der Standort Ennigerloh ist aufgrund seiner Vorbelastung durch den jahrzehntelangen Kalksteinabbau und Deponiebetrieb für die Deponie-Erweiterungen besonders geeignet. Zudem ist der Neuaufschluss einer Fläche für die Deponienutzung in der Regel mit einem größeren Eingriff verbunden als eine Erweiterung eines bestehenden Standorts, an dem die Eingriffe gebündelt werden können. Veranlasst durch die vorhabenbezogene Voranfrage durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Warendorf mbH (AWG) ergab eine Vorprüfung des Standorts und der unmittelbaren Umgebung, dass der Standorterweiterung keine raumordnerischen Vorgaben entgegenstehen.

Im Rahmen des SUP können für den Bereich der Deponie-Erweiterung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der schutzwertbezogenen Beurteilung der BSAB-Erweiterung werden die Umweltauswirkungen schutzwertübergreifend als erheblich eingeschätzt. Zwischen dem BSAB und der Deponie verläuft der Wieninger Bach, dessen Quellbereich und Verlauf sowie die uferbegleitenden Gehölzstrukturen als schutzwürdiges Biotop (BK-4114-0310: Bach mit Ufergehölz und Feldgehölz nördlich Kalksteinbruch / Deponie am Finkenberg) ausgewiesen sind und eine Verbindungsfläche im Biotopverbund NRW darstellen. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen sind die Auswirkungen auf den Quellbereich die Biotopstrukturen des weiteren Verlaufs vorhaben- und standortbezogen zu prüfen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen.

Der betroffene schutzwürdige Boden kommt im gesamten Gemeindegebiet häufig vor, sodass noch Fläche mit Böden derselben Funktionserfüllung im direkten Umfeld der Plangebiete bestehen bleiben. Aufgrund des häufigen Vorkommens von schutzwürdigem Boden erscheint eine Vermeidung der Betroffenheit durch Flächenverlagerung alternativlos, da auch hierdurch i.d.R. wieder schutzwürdige Böden betroffen sind. Bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.

Die in der SUP betroffenen Kriterien sind durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen vermeidbar oder lösbar, sodass auch unter diesen aufgeführten Aspekten der Bereich für eine Festlegung als BSAB und als Bereich für Ablagerung und Ausschüttung / Deponie (Nachnutzung) geeignet ist.

Hinzu kommt, dass die Nutzung der vorhandenen Deponie-Infrastruktur möglich ist und eine vorhabenbezogene Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses aufgrund der bestehenden Abbiegespur von der B 475 als gering eingeschätzt wird. Mit dem Weiterbetrieb und Ausbau des Deponiestandortes wird auch der Forderung des Grundsatzes 8.3-4 LEP NRW Rechnung getragen, bei der räumlichen Verteilung der Deponiestandorte möglichst eine entstehungsnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle zu ermöglichen. Die entstehungsnahe Entsorgung des Kreises Warendorf und des benachbarten Kreis Gütersloh kann so gesichert werden.

Im Teilbereich, wo sich die zeichnerischen Festlegungen des BSAB und der Deponie überlagert, gilt der Vorrang der Rohstoffgewinnung. Die Ablagerung stellt eine Nachfolgenutzung für die Abgrabung dar und steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte. Im Bereich der Erweiterungsflächen wird die BSLE-Festlegung im Zuge einer redaktionellen Anpassung zurückgenommen. Die BSLE-Festlegung wird im betroffenen Bereich nicht durch festgesetzte bzw. geplante Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Erholungs- und Kurgebiete und Naturparks) begründet, sodass eine Rücknahme im Einklang mit der Konzeption der BSLE im Plangebiet steht. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der gesamten BSLE im Norden des Plangebiets sind nicht zu erwarten.